KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT**
**VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Generalsekretariat

DVIRD.25.151

**ENTSCHEID vom 9. Juni 2026**

**A._____, Beschwerde vom 24. November 2025 gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 6. November 2025 betreffend Entzug des Führerausweises; Abweisung**

---

**I.**

1.

Mit Verfügung vom 6. November 2025 entzog das Strassenverkehrsamt A._____, geboren am tt.mm.jjjj, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Q._____, R-Strasse 1, den Führerausweis für 24 Monate. Ein Teil dieses Entzugs wurde bereits in der Zeit zwischen dem 8. Mai 2023 und dem 19. März 2025 vollzogen. Damit ergibt sich ein Restvollzug ab dem 2. Januar 2026 bis und mit dem 18. Februar 2026.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt:

"Schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c SVG

- Ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren (Distanz ca. 500 m, Geschwindigkeit ca. 90 km/h, Abstand 5 – 6 m, in Sekunden 0.24)
- Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert

Begangen am: 06.04.2023 in T._____, Autobahn A1 (gemäss rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 06.07.2023)"

Die Massnahme wurde gestützt auf Art. 16 ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 verfügt.

2.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch MLaw B._____, Rechtsanwalt, S._____, mit Eingabe vom 24. November 2025 fristgerecht Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres und beantragte:

"1. Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. November 2025 vollumfänglich aufzuheben.

2. Es sei der Beschwerdeführerin der Führerausweis weiter zu belassen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten des Staates."

Auf die Begründung der Beschwerde wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

3.

Mit Schreiben des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Rechtsdienst, vom 27. November 2025 wurde das Strassenverkehrsamt zur Aktenüberweisung und Vernehmlassung aufgefordert. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Beschwerde gemäss § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 aufschiebende Wirkung hat.

Das Strassenverkehrsamt überwies die Akten am 15. Dezember 2025 und liess sich in ablehnendem Sinne vernehmen.

Am 22. Dezember 2025 nahm die Beschwerdeführerin zur Vernehmlassung des Strassenverkehrsamts Stellung.

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin wurde am 5. Januar 2026 dem Strassenverkehrsamt zur Kenntnisnahme eingereicht.

Am 10. März 2026 wurden bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Strafakten einverlangt.

Der Beschwerdeführerin wurde der vorliegende, nach § 26 Abs. 3 VRPG zunächst im Dispositiv eröffnete Beschwerdeentscheid am 10. Juni 2026 zugestellt. Sie ersuchte mit Eingabe vom 17. Juni 2026 fristgerecht um vollständige Ausfertigung des Beschwerdeentscheids.

**II.**

Aus den Akten geht Folgendes hervor:

1.

Die Beschwerdeführerin erwarb den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) am 28. August 2008.

2.

Ihr gegenüber mussten bisher folgende Administrativmassnahmen ausgesprochen werden:

| | | |
|---|---|---|
| 12.03.2015 | AG | Entzug 3 Monate (schwere Widerhandlung; Alkohol; Entzugsablauf am 10.11.2015) |
| 01.09.2020 | ZH | Entzug 12 Monate (schwere Widerhandlung; Geschwindigkeit; Entzugsablauf am 30.11.2021) |
| 28.04.2023 | AG | Vorsorglicher Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit (Ungenügender Abstand) |
| 08.12.2023 | AG | Definitiver Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit (Ungenügender Abstand) |
| 19.03.2025 | AG | Sofortige Wiedererteilung des Führerausweises |

Ihr automobilistischer Leumund ist somit getrübt.

3.

Der angefochtenen Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Anlässlich einer Patrouillentätigkeit stellte die Kantonspolizei Aargau am 6. April 2023 fest, dass die Beschwerdeführerin auf der Autobahn A1 in T._____ als Lenkerin eines Personenwagens auf dem Überholstreifen mit einer Geschwindigkeit von ca. 90 km/h einem Personenwagen über eine Distanz

von ca. 500 Meter mit einem geschätzten Abstand von lediglich 5 bis max. 6 Metern folgte. Gleichzeitig bediente die Beschwerdeführerin mit der rechten Hand das sich in der Halterung an der Frontscheibe befindende Mobiltelefon (Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 17. April 2023).

Am 28. April 2023 verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, dass der Führerausweis der Beschwerdeführerin vorsorglich bis zur Abklärung von Ausschlussgründen entzogen wird. Zudem wurde eine verkehrspsychologische Begutachtung angeordnet.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch MLaw B._____, Rechtsanwalt, S._____, am 5. Juni 2023 fristgerecht Beschwerde.

Die Beschwerde wurde mit Entscheid des Departement Volkswirtschaft und Inneres vom 21. August 2023 abgewiesen. Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2023 verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau einen Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit ab dem 8. Mai 2023, nachdem die Beschwerdeführerin die Zahlungsbestätigung nicht fristgemäss eingereicht hatte. Die Wiedererteilung des Führerausweises wurde von einer verkehrspsychologischen Begutachtung, welche die Fahreignung bejaht, abhängig gemacht. Weitere Abklärungen blieben vorbehalten. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der mit dieser Verfügung angeordneten Begutachtung unterzog sich die Beschwerdeführerin am 18. Februar 2025. Gestützt auf das Gutachten von Dr. phil. C._____ vom 24. Februar 2025, welches die charakterliche Fahreignung der Beschwerdeführerin bejaht, hat das Strassenverkehrsamt mit Verfügung vom 19. März 2025 der Beschwerdeführerin den Führerausweis wiedererteilt.

Mit Verfügung vom 6. November 2025 wurde der Beschwerdeführerin der Führerausweis für die Dauer von 24 Monaten entzogen, wobei ein Teil des Entzugs bereits in der Zeit ab dem 8. Mai 2023 bis und mit dem 19. März 2025 vollzogen wurde und daher nur noch ein Restvollzug vom 2. Januar 2026 bis und mit dem 18. Februar 2026 ausstehend war.

4.

Als Folge des Vorfalls vom 6. April 2023 verurteilte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Beschwerdeführerin mit Strafbefehl vom 6. Juli 2023 wegen ungenügendem Abstand beim Hintereinanderfahren auf der Autobahn und der Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert, zu einer Busse von Fr. 200.– (Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 12 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung [VRV] vom 13. November 1962 sowie Art. 90 Abs. 1 SVG).

Der Strafbefehl ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

**III.**

1.

Das Strassenverkehrsgesetz unterscheidet bei den massnahmerechtlichen Tatbeständen zwischen leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen (Art. 16a ff. SVG).

Grundsätzlich begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln andere nur geringfügig gefährdet und wen dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG). Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren keine Administrativmassnahme verfügt wurde, andernfalls wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Art. 16a Abs. 2 und 3 SVG). In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet (Art. 16a Abs. 4 SVG).

Eine mittelschwere Widerhandlung besteht darin, durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorzurufen oder in Kauf zu nehmen. Geahndet wird dies mit dem Entzug des Führerausweises für mindestens einen Monat (Art. 16b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a SVG).

Eine schwere Widerhandlung schliesslich begeht, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In solch einem Fall muss der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen werden (Art. 16c Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a SVG). Folglich sind die wesentlichen Unterscheidungskriterien das Mass der Verkehrsgefährdung und die Schwere des Verschuldens.

2.

Nach Ausgang des Strafverfahrens gilt als erstellt, dass die Beschwerdeführerin die unter Ziff. II.3. hievor aufgeführte Verkehrsregelverletzung begangen hat (vgl. zur grundsätzlichen Bindung der Verwaltungsbehörden an das Strafurteil Bundesgerichtsentscheid [BGE] 119 lb 158; 121 II 214; 124 II 103).

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob dieser Vorfall zu Recht einen Führerausweisentzug nach sich zieht.

3.

Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich auch beim Neben- und Hintereinanderfahren, damit bei einem überraschenden brüsken Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs – beispielsweise einer Notbremsung – rechtzeitig angehalten werden kann (Art. 12 Abs. 1 VRV) und keine Gefahr einer Auffahrkollision besteht. Der einzuhaltende Abstand ist von der eigenen Strecke zum Anhalten und vom Bremsweg des vorausfahrenden Fahrzeugs abhängig. Als Faustregeln zur Schätzung eines ausreichenden Anhalteswegs kennt die Rechtsprechung die "Halber Tacho"-Regel, nach welcher der Abstand mindestens die in km/h angegebene Geschwindigkeit hälftig in Metern betragen soll. Eine weitere Faustregel ist die "Zwei-Sekunden"-Regel, wonach das hintere Fahrzeug mindestens einen Abstand einhalten muss, der einer Strecke entspricht, für welche es zwei Sekunden benötigt (vgl. dazu etwa BGE 131 IV 133 Erw. 3.1 m.w.H.).

Von einer groben Verkehrsregelverletzung und damit einer schweren Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG geht die Rechtsprechung bei einer Abstandsunterschreitung von "1/6 Tacho" respektive 0.6 Sekunden aus (BGE 131 IV 133 E.3.2.2; 104 IV 192 E.2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_1030/2010 vom 22. März 2011 E.3.3.2). So hat das Bundesgericht beispielweise einen Abstand von fünf bis zehn Metern bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h als grobe Verkehrsregelverletzung und somit schwere Widerhandlung erachtet (Urteil des Bundesgerichts 6B_660/2009 vom 3. November 2009).

4.

Das Abstellen auf eine von einem Polizisten geschätzte Geschwindigkeit und den Abstand zwischen zwei Fahrzeugen ist nicht zu beanstanden. Im Administrativverfahren gilt gemäss § 17 Abs. 2 VRPG der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der auch im Strafverfahren gilt. Demnach sind auch im Verfahren betreffend Führerausweisentzug sämtliche Beweise frei zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_536/2016 vom 23. Februar 2017 E. 3.3.2). Vorliegend ergibt sich die von der Beschwerdeführerin am 6. April 2023 gefahrene Geschwindigkeit und der Abstand zum voranfahrenden Auto einzig aus dem Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 17. April 2023 (inkl. Videoaufnahme). Eine solche polizeiliche Wahrnehmung stellt sowohl im Straf- als auch im Administrativverfahren ein taugliches Beweismittel dar. Es ist beim Abstellen auf eine gefahrene Geschwindigkeit nicht zwingend vorausgesetzt, dass diese von einem Messgerät festgestellt worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_985/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 1.4).

Dem Rapport der Kantonspolizei Aargau ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin auf einer Strecke von ca. 500 Meter mit einem geschätzten Abstand von fünf bis sechs Metern bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h einem Personenwagen folgte. Auf eine solche Einschätzung darf abge-

stellt werden. Das Bundesgericht hat diesbezüglich erwogen, dass Polizisten aufgrund ihrer Erfahrung im Strassenverkehr durchaus in der Lage sind, Vorgänge im Strassenverkehr wie die Abstände zwischen zwei Fahrzeugen oder die gefahrene Geschwindigkeit zuverlässig abschätzen zu können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_481/2013 vom 13. März 2014 E. 1.5). Auf der Videoaufnahme ist zudem zu erkennen, dass das Auto der Polizei zum Zeitpunkt des Vorfalls mit einer Geschwindigkeit von 87-91 km/ fuhr. Die Beschwerdeführerin überholte den Personenwagen der Polizei und war somit mit einer leicht höheren Geschwindigkeit unterwegs. Die Annahme, dass die Beschwerdeführerin 90 km/h gefahren sei, ist daher durchaus nachvollziehbar. Auf der genannten Videoaufzeichnung ist zudem erkennbar, dass der Abstand vom Motorfahrzeug der Beschwerdeführerin zum Personenwagen vor ihr ca. der Länge einer Leitlinie entspricht. Leitlinien auf der Autobahn sind 6 Meter lang und werden in einem Abstand von 12 Metern angebracht (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2009 vom 21. Juli 2009 E. 1.1).

Es sind hier keine Gründe ersichtlich, welche die Schätzung der Kantonspolizei in Frage stellen würden. Damit ist im vorliegenden Beschwerdeentscheid davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin dem vorausfahrenden Fahrzeug am 6. April 2023 auf der Autobahn A1 in T._____ mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h in einem Abstand von ca. fünf bis sechs Metern gefolgt ist. Das Bundesgericht erachtet einen Abstand von fünf bis zehn Metern bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h als grobe Verkehrsregelverletzung und somit als schwere Widerhandlung i.S.v. Art. 16c SVG (Urteil des Bundesgerichts 6B_660/2009 vom 3. November 2009). Daher ist vorliegend ebenfalls von einer groben Verkehrsregelverletzung und einer schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c SVG auszugehen.

5.

Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er darf gemäss Art. 3 Abs. 1 VRV beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Ob eine Verrichtung das Lenken oder einen dieser Handgriffe erschwert bzw. verunmöglicht, hängt grundsätzlich von der Art der Verrichtung, dem Fahrzeug und der Verkehrssituation ab. Dauert eine solche Verrichtung nur sehr kurz und muss dabei weder der Blick vom Verkehr abgewendet noch die Körperhaltung geändert werden, kann eine Erschwerung der Fahrzeugbedienung in der Regel verneint werden. Ist die Verrichtung jedoch von längerer Dauer oder erschwert sie in anderer Weise die nötigenfalls sofortige Verfügbarkeit der sich nicht am Lenkrad befindenden Hand, so ist die Fahrzeugbedienung in unzulässiger Weise behindert (Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2017.444 vom 22. März 2018 E. II.4.1 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Gemäss Polizeirapport der Kantonspolizei Aargau vom 17. April 2023 bediente die Beschwerdeführerin am 6. April 2023 während der Fahrt mit der rechten Hand das sich in der Halterung (an der Frontscheibe, ca. in der Fahrzeugmitte) befindende Mobiltelefon. In der Videoaufzeichnung der Polizei ist dies jedoch nicht zu erkennen. Da es sich bei der Unterschreitung des Abstandes im vorliegenden Fall bereits um eine schwere Widerhandlung i.S.v. Art. 16c SVG handelt, ist dies hier jedoch nicht relevant und die konkreten Umstände dieser Widerhandlung können daher offengelassen werden.

6.

Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis für unbestimmte Zeit, mindestens aber für 24 Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens

fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG).

Da der Beschwerdeführerin bereits mit Verfügung vom 12. März 2015 der Führerausweis wegen einer schweren Widerhandlung bis zum 10. November 2015 und mit Verfügung vom 1. September 2020 bis zum 30. November 2021 ebenfalls wegen einer schweren Widerhandlung entzogen werden musste, ist Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG anzuwenden und von einer Mindestentzugsdauer von 24 Monaten auszugehen, zumal nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 1C_529/2013) mit Ablauf des vorangegangenen Führerausweisentzugs die Bewährungsfrist beginnt. Diese zwingende Mindestentzugsdauer kann nicht unterschritten werden. Das gilt auch bei beruflicher Angewiesenheit auf den Führerausweis. Zudem kann hier mangels Erfüllung der Voraussetzung gemäss Satz 2 der genannten Bestimmung auch nicht auf diese Massnahme verzichtet werden.

7.

a)

Gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG sind bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden, ausser wenn die Strafe beispielsweise nach Art. 100 Ziff. 4 dritter Satz SVG gemildert wurde. Diese Bestimmung ist jedoch vorliegend nicht einschlägig. Eine weitere Ausnahme vom Verbot des Unterschreitens der Mindestentzugsdauer sieht Art. 16c$^{bis}$ SVG im Zusammenhang mit dem Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung im Ausland vor. Im vorliegenden Fall liegt keine Widerhandlung im Ausland vor, so dass diese Bestimmung ebenfalls hier nicht einschlägig ist.

Es stellt sich damit die Frage, ob aus den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründen von der Mindestentzugsdauer abgewichen werden kann.

b)

Vor der Teilrevision des SVG von 2001 erachtete das Bundesgericht eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer als zulässig, wenn "seit dem massnahmenauslösenden Ereignis verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, sich der Betroffene während dieser Zeit wohl verhalten hat und ihn an der langen Verfahrensdauer keine Schuld trifft". Der Bundesrat distanzierte sich nach der Revision des SVG allerdings bewusst von dieser Rechtsprechung und hielt fest, dass im Interesse eines einheitlicheren und strengeren Vollzugs des Administrativmassnahmenrechts die jeweils vorgeschriebene Mindestentzugsdauer nicht mehr unterschritten werden darf. Entsprechend dem gesetzgeberischen Willen interpretiert das Bundesgericht den geltenden Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG dahingehend, dass die Mindestentzugsdauer auch bei einer Verletzung des Beschleunigungsgebots von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 beziehungsweise Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 nicht unterschritten werden darf. Einer Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Rechtsverletzung im Urteil festgestellt und auf die Erhebung von Gerichtskosten gegenüber dem Beschwerdegegner zumindest teilweise verzichtet wird. Noch offen ist die Frage, ob bei einer schweren Verletzung dieses Anspruchs, die anderweitig nicht behoben werden kann, ausnahmsweise ganz auf eine Massnahme verzichtet werden kann (Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014 [BSK SVG]-BERNHARD RÜTSCHE, Art. 16 N 92f.).

Die Lehre vertritt die Ansicht, dass Verletzungen des Beschleunigungsgebots zumindest in schweren Fällen zu einem Massnahmenverzicht führen sollten. Für die Beurteilung dieser Frage ist zwischen dem Interesse an der Durchsetzung des Beschleunigungsgebots (Grundrechtsinteresse) und dem

vom Gesetzgeber verfolgten Interesse an der Vereinheitlichung des Massnahmenrechts sowie dem öffentlichen Interesse an einer Sanktionierung fehlbarer Fahrzeuglenker abzuwägen. Bei schwerwiegenden Verletzungen des Beschleunigungsgebots ist das Grundrechtsinteresse hoch zu gewichten. Das Interesse an der Vereinheitlichung des Massnahmenrechts ist dabei kaum tangiert, da es sich um Ausnahmefälle handelt. Je länger die Widerhandlung zurückliegt, desto stärker verliert auch das Sanktionsinteresse an Bedeutung. Die Frage, ob auf einen Warnungsentzug verzichtet werden kann, ist zudem keine Frage der Bemessung der Entzugsdauer und somit des Auswahlermessens, sondern, ob überhaupt eine Rechtsfolge eintreten soll. Bei einem Massnahmenverzicht wird damit nicht die Mindestentzugsdauer unterschritten (Art. 16 Abs. 3 Satz 2), sondern eine Ausnahme von der zwingenden Natur des Warnungsentzugs (Art. 16 Abs. 2 SVG) gemacht. Folglich sollten schwere Verletzungen des Beschleunigungsgebots, die nicht anders behoben werden können, stets zu einem Massnahmenverzicht führen (BSK SVG-BERNHARD RÜTSCHE, Art. 16 N 94).

Vor der Teilrevision von 2001 wendete das Bundesgericht den heutigen Art. 54 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 an, der den Verzicht auf eine Bestrafung verlangt, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Im Strassenverkehr wäre dies der Fall, wenn ein Fahrzeugführer infolge einer Widerhandlung selber einen schweren Unfall erlitten oder nahe Angehörige schwer verletzt hätte. Es ist unklar, ob die besagte Rechtsprechung unter dem neuen Massnahmenrecht ebenfalls Gültigkeit hat und damit zu einer Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer führen kann. Weil eine schwere Betroffenheit des fehlbaren Fahrzeugführers gewissermassen die mit einem Warnungsentzug angestrebte erzieherische Funktion übernimmt, und es auch in diesem Fall nicht um eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer, sondern um eine Ausnahme von der zwingenden Natur des Warnungsentzugs geht, sollte in solchen Fällen auf eine Administrativmassnahme verzichtet werden (BSK SVG-BERNHARD RÜTSCHE, Art. 16 N 94).

Das Bundesgericht hat im neueren Urteil 1C_539/2022 vom 23. Mai 2024 bestätigt, dass seit der Verschärfung des Administrativmassnahmenrecht eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer gemäss Rechtsprechung nicht mehr möglich ist, weil Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG eine solche ausschliesst (BGE 135 II 334 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_320/2018 vom 14. Januar 2019 E. 3.6). Die Rechtsprechung lässt offen, ob bei einer schweren Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist, der nicht in anderer Weise Rechnung getragen werden kann, ausnahmsweise gänzlich auf eine Massnahme verzichtet oder diese gemildert werden kann (BGE 135 II 334 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_190/2018 vom 21. August 2018 E. 5.2).

In den bislang ergangenen Urteilen wurde eine schwere Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist – sofern überhaupt eine Verletzung bejaht wurde – jeweils verneint. In den jeweiligen Fällen verstrichen zwischen dem massnahmenauslösenden Fehlverhalten und dem bundesgerichtlichen Entscheid über den Führerausweisentzug rund sieben Jahre. In BGE 135 II 334 lag das massnahmenauslösende Fehlverhalten bis zum bundesgerichtlichen Urteil knapp 10.5 Jahre zurück (Urteil des Bundesgerichts 1C_43/2008 vom 23. September 2008). Im Urteil des Bundesgerichts 1C_320/2018 vom 14. Januar 2019 lag das Fehlverhalten, das den streitigen Führerausweisentzug veranlasste (grobe Verkehrsregelverletzung vom 15. Mai 2009), rund neun Jahre und drei Monate zurück.

In den bislang ergangenen Urteilen wurde ausserdem verneint, dass der jeweils zur Diskussion stehende Ausweisentzug durch den Zeitablauf seiner erzieherischen Wirkung beraubt wurde (nebst zahlreichen weiteren Urteilen BGE 135 II 334 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 1C_575/2017 vom 3. April 2018 E. 3.4 f. und 1C_542/2016 vom 15. März 2017 E. 2.7 f. sowie 1C_190/2018 vom 21. August 2018 E. 4.1).

Im vorliegenden Fall – wie bereits erwähnt – sind seit dem massnahmenauslösenden Ereignis bis dato rund 38 Monate vergangen. Nachdem der Strafbefehl vom 6. Juli 2023 vorlag, welcher die Massnahme

vom 6. November 2025 zur Folge hatte, die für die heutige Beurteilung der Entzugsdauer von Bedeutung ist, dauerte es seit dem Vorfall am 6. April 2023 zwei Jahre und sieben Monate. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann bei dieser Verfahrensdauer keine schwere Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist angenommen werden. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde zudem auch nie gerichtlich festgestellt. Ausserdem liegt das massnahmenauslösende Ereignis bis zum vorliegenden Entscheid rund 38 Monate zurück, weshalb die erzieherische Wirkung der Massnahme – unter Berücksichtigung des automobilistischen Leumunds der Beschwerdeführerin und der Schwere der massnahmenauslösenden Widerhandlung – nicht zu verneinen ist.

Zudem ist die lange Verfahrensdauer hier insbesondere auf den zunächst angeordneten Sicherungsentzug sowie auf die Dauer bis zum Vorliegen des Gutachtens vom 25. Februar 2025 und den Umstand, dass der Strafbefehl vom 6. Juli 2023 dem Strassenverkehrsamt – trotz mehrmaliger Mahnungen – erst am 25. Mai 2025 übermittelt wurde und nicht auf Untätigkeit der Behörde zurückzuführen.

Ferner besteht im vorliegenden Fall auch keine Konstellation von Art. 54 StGB, bei der der Täter infolge seiner Widerhandlung einen schweren Unfall erlitten oder nahe Angehörige schwer verletzt hatte.

c)

Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, ein dermassen verzögerter Entzug des Führerausweises sei nicht mit der Verhältnismässigkeit vereinbar. Da ihr mit Verfügung vom 19. März 2025 der Führerausweis ohne Auflagen wieder erteilt worden sei, habe sie davon ausgehen dürfen, dass die Angelegenheit erledigt sei. Ausserdem habe sie sich seither nicht ansatzweise etwas zu Schulden kommen lassen. Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin wurde in drei Verfügungen (denjenigen vom 28. April 2023, vom 8. Dezember 2023 sowie vom 19. März 2025) explizit darauf hingewiesen, dass noch ein warnungsrechtlicher Entzug folgen könnte. In der ersten Verfügung wurde sogar auf die Mindestentzugsdauer von 24 Monaten hingewiesen. Die Beschwerdeführerin musste daher mit einem Warnungsentzug rechnen. Auch aus dem Umstand, dass sie sich seit der Wiedererteilung des Führerausweises nichts hat zu Schulden kommen lassen, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ihr Wohlverhalten seit dem fraglichen Ereignis liegt in ihrem Interesse sowie in demjenigen der Verkehrssicherheit und darf auch in Zukunft erwartet werden.

d)

Zusammenfassend überwiegt das Interesse der Beschwerdeführerin an der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer das öffentliche Interesse an der Sanktionierung der fehlbaren Fahrzeuglenkerin nicht. Trotz der langen Dauer des Verfahrens kann die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden, beziehungsweise kann nicht auf einen Warnungsentzug verzichtet werden.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

**IV.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung entfällt (§ 32 Abs. 2 VRPG).

**V.**

Demgemäss wird verfügt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Strassenverkehrsamt wird angewiesen, den Beginn der Entzugsdauer nach Rechtskraft dieses Beschwerdeentscheids neu festzusetzen.

3.

Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.– zu bezahlen.

4.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.